

§ 23

Die formelle Richtigkeit der Buchungen auf den Konten muß mindestens einmal im Quartal kontrolliert werden. Das hat zweckmäßigerweise bei Quartalsabschluß durch Abstimmung zwischen chronologischen und systematischen Buchungen, zwischen synthetischen und analytischen Unterlagen und durch Aufstellen der Saldenbilanz zu erfolgen.

§ 24

Die sachliche Richtigkeit der Buchungen auf den Konten ist vor allem auf Grund der Inventur durch Vergleiche zwischen tatsächlichem und buchmäßigem Stand zu kontrollieren. Treten dabei Differenzen auf, sind ihre Ursachen festzustellen und die Eintragungen auf den Konten gemäß § 118 zu berichtigen.

§ 25

Sämtliche Konten sind nach der Annahme des aus ihnen entwickelten Jahres-Kontrollberichtes durch die übergeordnete Verwaltung unter dem Bilanzierungstagsordnungsgemäß abzuschließen. Sofern auf den Konten der Jahresumsatz und der Schlußsaldo festgehalten oder eine aufeinanderfolgende Saldenrechnung durchgeführt und die Schlußzahlen in einer Saldenbilanz erfaßt wurden, genügt es, die Buchungen durch einen Schlußstrich so abzuschließen, daß unbefugte Nachbuchungen erkennbar sind.

IV. Die Grundrechnungen

§ 26

Der Aufbau der Grundrechnungen muß sich den produktionstechnischen und organisatorischen Bedingungen des Industriezweiges und des Betriebes anpassen. Dabei sind alle Möglichkeiten zur Verbesserung der Organisation und zur Mechanisierung auszunutzen. Die Organisationsformen der Grundrechnungen müssen ein Optimum der Aussagefähigkeit mit einem Minimum der Abrechnungsarbeit verbinden.

1. Die Grundmittelrechnung

§ 27

(1) Die Grundmittelrechnung hat den Bestand und die Veränderungen der betriebseigenen Grundmittel in mengen- und wertmäßiger und der betriebsfremden Grundmittel nur in mengenmäßiger Form nachzuweisen und ihre Kontrolle zu gewährleisten.

(2) Zu den Aufgaben der Grundmittelrechnung gehören:

- a) Erfassung der vorhandenen, hinzukommenden und ausscheidenden Grundmittel,
- b) systematische Errechnung der Abschreibungen der betriebseigenen Grundmittel,
- c) Nachweis der an den Grundmitteln durchgeführten Generalreparaturen.
- d) Kontrolle über die Verwendung der Grundmittel.

v § 28

(1) Grundmittel im Sinne dieser Verordnung sind Arbeitsmittel, die

- a) Während ihrer gesamten Nutzungsdauer unverändert ihre Gebrauchsform beibehalten und ihren Wert allmählich auf die Erzeugnisse und sonstigen Leistungen übertragen,
- b) eine Nutzungsdauer von mehr als einem Jahr besitzen,
- c) einen Neuwert haben, der 200 DM übersteigt, sofern nicht eine andere Wertgrenze durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist

(2) Unabhängig von den Regelungen des Abs. 1 sind folgende Arbeitsmittel ohne Rücksicht auf ihren Wert und ihre Nutzungsdauer nicht zu den Grundmitteln, sondern zu den Umlaufmitteln zu rechnen:

- a) auftrags- und typengebundene Spezialwerkzeuge und Spezialvorrichtungen,
- b) Arbeitsschutzkleidung.

(3) Der Minister der Finanzen kann darüber hinaus für einzelne Industriezweige festlegen, daß bestimmte Arbeitsmittel nicht zu den Grundmitteln, sondern zu den Umlaufmitteln zu rechnen sind.

§ 29

(1) In der Grundmittelrechnung sind die Grundmittel nach

- a) ökonomischen Gesichtspunkten,
 - b) technischen Gesichtspunkten
- zu gliedern.

(2) Nach ökonomischen Gesichtspunkten ist zwischen industriellen und nichtindustriellen Grundmitteln zu unterscheiden. Industrielle Grundmittel sind solche, die für die Durchführung und Lenkung des Produktionsprozesses, der Materialbeschaffung und des Absatzes verwendet werden. Nichtindustrielle Grundmittel sind solche, die bei der reinen Handelstätigkeit (z. B. Industrieläden), in landwirtschaftlichen Nebenbetrieben und für die kulturelle und soziale Betreuung der Werk-tätigen verwendet werden.

(3) Die Gliederung der Grundmittel nach technischen Gesichtspunkten ist in den Brancherichtlinien festzulegen.

§ 30

(1) Die Grundmittelrechnung hat als Bestandsnachweis nicht eine Grundmittelgruppe oder -art, sondern das einzelne Inventarobjekt als solches zu erfassen.

(2) Das Inventarobjekt ist die technisch in sich abgeschlossene Grundmitteleinheit, die durch Selbständigkeit der Verwendung und Abgrenzung von anderen Inventarobjekten gekennzeichnet ist.

(3) Die Kennzeichnung der Inventar Objekte geschieht durch Inventarnummern, die in der Grundmittelrechnung nachzuweisen sind. Ausgenommen sind diejenigen Grundmittel, die als Erstausrüstung aktiviert werden müssen, obwohl sie einen Einzelwert unter 200 DM haben.

§ 31

(1) Die Inventarobjekte sind in der Regel auf Grundmittelblättern nachzuweisen. Es ist zulässig, Inventarlisten, Sammelblätter für gleichartige Inventarobjekte mit geringem Einzelwert, Grundmittelsammelblätter oder Grundmittelbücher zu benutzen.

(2) Die in der Grundmittelrechnung erfaßten Inventarobjekte sind nach Grundmittelgruppen und Verantwortungsbereichen (Abteilungen, Abschnitten, Brigaden) zu gliedern.

§ 32

Die Grundmittelrechnung muß jederzeit mit den synthetisch geführten Hauptbuchkonten für Grundmittel abstimbar sein.

2. Die Investitionsabrechnung

§ 33

(1) Die noch nicht fertiggestellten Investitionen sind so nachzuweisen, daß das gesamte Investitionsgeschehen innerhalb des Betriebes sowohl in mengen- als auch in wertmäßiger Hinsicht exakt kontrolliert werden kann.